



Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Verwaltungsbezirk Tulln

Telefon
02242/70402

Fax
02242/70455

E-Mail
gemeinde@zeiselmauer.gv.at

Servicezeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr

VERORDNUNG

über die Erhebung der Hundeabgabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing beschließt in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2021 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung, für das Halten von Hunden eine Abgabe, wie folgt zu erheben:

§ 1

1. für den ersten Hund jährlich € 50,00 pro Hund
2. für den zweiten und alle weiteren Hunde jährlich € 50,00 pro Hund
3. für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund
4. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 130,00 pro Hund

§ 2

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Die Verordnung vom 16. März 2017 wird außer Kraft gesetzt.

3424 Zeiselmauer, 14.12.2021

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 15.12.2021
Abgenommen am: 30.12.2021




(Ing. Martin Pircher)